

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

vom 14. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2019)

zum Thema:

Umsetzungsstand des Serviceparkausweises

und **Antwort** vom 28. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21601
vom 14. November 2019
über Umsetzungsstand des Serviceparkausweises

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Am 24. Januar 2019 fasste das Abgeordnetenhaus den Beschluss „Von Anfang an gut versorgt – für eine gute Geburtshilfe“, in dem der Senat dazu aufgefordert wird, Hebammen und Pflegediensten zu ermöglichen, sogenannte Handwerker-Parkausweise zu erhalten, die in Zukunft dann Service-Parkausweise heißen sollen.

Frage 1:

Wie ist der Umsetzungsstand des Service-Parkausweises, der es Hebammen und Pflegediensten ermöglichen soll, einen sogenannten Handwerkerparkausweis zu erlangen? Falls der Service-Parkausweis bislang nicht eingeführt wurde, wann plant der Senat die Einführung und welche (rechtlichen) Hürden haben die Einführung bislang verzögert?

Antwort zu 1:

Ausnahmegenehmigungen zur Freistellung von der in den Bewohnerparkzonen geltenden Parkgebührenpflicht sind für ambulante Pflegedienste und Hebammen grundsätzlich vorgesehen, allerdings sind diese nur für das nachgewiesene Einsatzgebiet möglich. Dabei gilt aber das Grundprinzip, dass die Ausnahmegenehmigung alle Zonen eines Bezirks umfasst, wenn sich das nachgewiesene Einsatzgebiet mindestens auf eine Parkzone innerhalb des jeweiligen Bezirks erstreckt. Sollten im Antragsverfahren die erforderlichen Nachweise erbracht werden, dass sich das Einsatzgebiet auf mehrere Bezirke verteilt, kann dementsprechend eine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für mehrere Bezirke mit Parkraumbewirtschaftung erfolgen.

Mit Einführung eines Leitfadens im April 2018 zur Ausnahmegenehmigungspraxis im Land Berlin wurde auch das Antragsverfahren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die örtlich zuständigen Bezirksstraßenverkehrsbehörden für die Tätigkeiten von Hebammen und Pflegediensten gemäß § 46 der Straßenverkehrsordnung -StVO- neu geordnet.

Im Interesse der Pflegedienste und Hebammen sowie einer geregelten Wahrnehmung von deren Tätigkeiten wurde die wesentlich auf Rechtsprechung gestützte Vorgehensweise zur Umsetzung des § 46 StVO durch eine vereinfachte Darstellung im Leitfaden noch leichter nachvollziehbar für die zuständigen Bezirksstraßenverkehrsbehörden. Das ohnehin einfach gehaltene Antragsverfahren wird damit berlinweit einheitlich rechtssicher und prozesseffizient angewandt.

Die Einsatzgebiete sowie die Tätigkeiten der Handwerker als Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung sind nicht mit denen der ambulanten Pflegedienste und Hebammen vergleichbar. Während (einzelne) Handwerker regelmäßig befristete Aufträge -zumeist von nur von kürzerer Dauer- wahrnehmen und dabei regelmäßig auch berlinweit wechselnd in ganz verschiedenen Gebieten zum Einsatz kommen, haben Pflegedienste regelmäßig einen festen Kundenstamm, der über einen längeren Zeitraum betreut wird. Die Einsatzfahrten der Pflegedienste sind daher hinsichtlich der Örtlichkeiten auch besser planbar. Aufgrund der im Bedarfsfall schnellen Erreichbarkeit des Tätigkeitsortes von Hebammen beschränkt sich ihr Einsatzgebiet erfahrungsgemäß eher auf das nähere Umfeld, so dass es für Hebammen nicht erforderlich erscheint, grundsätzlich eine Ausnahmegenehmigung für alle Parkraumbewirtschaftungszonen Berlins zu erhalten, sofern nicht im Einzelfall entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Zum anderen ist ein Arbeitsstättennachweis ein wesentlicher Bestandteil des Handwerkerparkausweises. Dieser muss bei jedem Parkvorgang zwingend im Fahrzeug ausgelegt werden und enthält Angaben zum Tätigkeitsort des Handwerkers. Dieses Erfordernis gilt für Hebammen und ambulante Pflegedienste nicht.

Außerdem wäre der wirtschaftliche oder sonstige Vorteil bei der dann erforderlichen Gebühr für die Erteilung der Genehmigung angemessen zu berücksichtigen. Der Handwerkerparkausweis ist mit bis zu 350 Euro deutlich teurer als die 100 Euro, die für eine Ausnahmegenehmigung für Pflegedienste und Hebammen zu entrichten sind.

Frage 2:

Ist es Hebammen und Pflegediensten auch ohne die Einführung des Service-Parkausweises mittlerweile möglich einen sogenannten Handwerkerparkausweis zu beantragen?

Antwort zu 2:

Nein.

Frage 3:

Auf welcher Rechtsgrundlage wird oder wurde der Service-Parkausweis eingeführt?

Frage 4:

Welche Behörde ist zuständig für die Ausstellung des Service-Parkausweises?

Frage 5:

Wie hoch sind die Kosten für die Beantragung und Ausstellung des Service-Parkausweises?

Frage 6:

Welche zeitliche Gültigkeit hat der Service-Parkausweis bzw. welche zeitliche Gültigkeit soll er erhalten?

Frage 7:

Welche räumliche Gültigkeit hat der Service-Parkausweis bzw. welche räumliche Gültigkeit soll er erhalten?

Frage 8:

Wie viele Service-Parkausweise wurden bisher ausgestellt? In welchen Bezirken wurden wie viele Service-Parkausweise ausgestellt? Falls möglich, wie viele Handwerkerparkausweise wurden für Hebammen oder Pflegedienste ausgestellt?

Antwort zu 3 bis 8:

Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 1 entfällt eine Beantwortung der Fragen zu 3 bis 8.

Berlin, den 28.11.2019

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz